1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Steyerberg

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Steyerberg hat in seiner Sitzung am 12.41. 22 einen 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 11.06.2020 beschlossen:

Hinter § 6 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) Folgenden Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), allg. Friedhofsunterhaltung.

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

§ 27 Leichenhalle

Eine Leichenhalle steht nicht zur Verfügung.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steyerberg, den /7 1/22

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Steyerberg



J.

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf

Stiftsstraße 5 31515 Wunstorf Als Bevollmächtigte

(Furche) Oberkirchenrätin